



# Ein Kind adoptieren



LAND  
SALZBURG



## Ein Weg, der Mut und Liebe erfordert

Ein Kind zur Adoption freizugeben, gehört zu den schwersten Entscheidungen, die Eltern treffen können. Diese Entscheidung verlangt Mut, Verantwortungsbewusstsein und vor allem Liebe - Liebe bedeutet manchmal auch loszulassen.

Als Krisen-Pflegevater habe ich selbst erlebt, wie bereichernd es ist, einem Kind eine neue Familie zu geben. Jedes Kind hat das Recht auf Geborgenheit, Sicherheit und Menschen, die an es glauben.

Die Herkunftseltern, die aus Verantwortung und Fürsorge den Weg der Adoption wählen, und die Adoptionseletern, die ein neues Zuhause bieten, haben ein gemeinsames Ziel: das Wohl des Kindes.

Mit dieser Broschüre wollen wir Müttern und Vätern, die über eine Freigabe zur Adoption nachdenken, sowie Fachkräften und Begleitpersonen Orientierung bieten. Diese Broschüre informiert über rechtliche Grundlagen, den Ablauf des Adoptionsverfahrens und vor allem über die Möglichkeiten der vertraulichen Beratung und Unterstützung.

Ich danke allen, die Menschen in diesen emotional herausfordernden Situationen begleiten - insbesondere den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe, den Beratungsstellen und jenen, die mit Empathie, Geduld und Fachwissen helfen, tragfähige Wege zu finden.

Jedes Kind verdient einen guten Start ins Leben - in einem liebevollen Zuhause und in einer Familie, die es liebt, schützt und fördert.

Ihr

Wolfgang Fürweger  
Landesrat



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei Land Salzburg UW-Nr. 1271

### Impressum

**Medieninhaber:** Land Salzburg | **Herausgeber:** Abteilung Soziales, vertreten durch DSA Mag. Andreas Eichhorn MBA | **Redaktion:** DSA Maria Kohl  
**Gestaltung:** Landes-Medienzentrum/Grafik | **Druck:** Druckerei Land Salzburg  
**Alle:** Postfach 527, 5010 Salzburg | **Bilder:** Shutterstock, envato, pixabay, Foto LR Ing. Christian Pewny: Leopold Neumayr  
**Downloadadresse:** [www.salzburg.gv.at/themen/soziales](http://www.salzburg.gv.at/themen/soziales) | Stand: Oktober 2025

# Ein Kind adoptieren

4



## Allgemeines / Grundsätzliches

### Definition

Die Adoption oder Annahme an Kindes statt bezeichnet die rechtliche Begründung eines Eltern-Kind-Verhältnisses, welches nicht auf die biologische Abstammung zurückzuführen ist. Die Adoption ist ein Vertrag zwischen der bzw. dem Adoptierten und der bzw. dem Adoptierenden. Dieser Vertrag ist vom Bezirksgericht zu bewilligen.

### Voraussetzungen

Unbedingte Voraussetzung für die Bewilligung einer Adoption ist, dass zwischen den künftigen Adoptiveltern und dem Adoptivkind ein Verhältnis besteht oder aller Voraussicht nach hergestellt werden kann, das der Beziehung zwischen leiblichen Eltern und ihren Kindern entspricht. Die Adoption soll einem Kind Geborgenheit und Zuwendung in einer Familie ermöglichen - unter Achtung seiner Herkunft.

Die Kinder- und Jugendhilfe wird eingebunden, wenn Kinder von ihren Eltern zur Adoption freigegeben, in ein Babynest gelegt oder in einem Krankenhaus anonym geboren werden. Die (gesetzlich ebenfalls mögliche) Adoption von Erwachsenen sowie die „Stiefkind-Adoption“ (bei der ein Ehepartner das leibliche Kind des anderen adoptiert) fällt nicht in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe.

Wer ein Kind adoptieren will, muss mindestens 25 Jahre alt und entscheidungsfähig sein. Ein Höchstalter ist gesetzlich nicht festgelegt. Die bzw. der Annehmende muss älter als das Adoptivkind sein. Besonders bei der Adoption von Säuglingen wird jedoch darauf geachtet, dass der Altersunterschied zwischen Werberin bzw. Werber einerseits und dem Kind andererseits einem natürlichen Eltern-Kind-Verhältnis entspricht.

Adoptieren können Erwachsene, die alleine, in einer Lebensgemeinschaft bzw. Partnerschaft leben oder verheiratet sind (auch Personen, die in einer gleichgeschlechtlichen Ehe oder eingetragenen Partnerschaft leben, können gemeinsam ein Kind adoptieren). Ehepaare müssen in der Regel gemeinsam adoptieren und beide zukünftigen Adoptiveltern müssen der Adoption zustimmen.

Adoptiveltern müssen einem Kind ein gewaltfreies Aufwachsen in einem intakten familiären Umfeld gewährleisten können, das ihm Möglichkeiten zur Entfaltung von Fähigkeiten und Talenten bietet. Dafür müssen Adoptiveltern über die persönliche Eignung zur Begleitung eines heranwachsenden jungen Menschen, insbesondere über gute pädagogische Fähigkeiten, verfügen. Daneben sind solide wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie geregelte Wohnverhältnisse und ausreichende finanzielle Stabilität Bedingung für die Aufnahme eines Adoptivkindes.

Zuständige Behörden für Adoptionen sind:

- **Das Land Salzburg als Kinder- und Jugendhilfeträger (vertreten durch die örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden und das Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 3, Soziales)**
- **Das örtlich zuständige Bezirksgericht (Abteilung für Außerstreit- bzw. Pflschaftsangelegenheiten)**



5

# Zuständigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe

6



## Überprüfung der Eignung als Adoptiveltern

Der erste Schritt zur Vermittlung und Aufnahme eines Adoptivkindes ist die Kontaktaufnahme mit der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, Gruppe Kinder- und Jugendhilfe (abhängig vom Wohnsitz der Adoptivwerberin bzw. des -werbers). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe werden nach einem Informationsgespräch die Voraussetzungen überprüfen und Unterlagen einfordern.

Im Prozess der **Eignungsbeurteilung** der Adoptivwerberinnen und -werber werden viele adoptionsrelevante Kriterien besprochen und überprüft. Persönliche Gespräche und Hausbesuche sollen den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe ein differenziertes Bild über die Eignung der Adoptivwerbenden vermitteln und ihre vorangegangenen Überlegungen, unterschiedlichen Erfahrungen und Motive für eine Adoption offenlegen. Diese Vorgangsweise dient dem Ziel, die persönlich am besten geeigneten Adoptivwerber für ein zur Adoption bestimmtes Kind auszuwählen. Die Adoption muss zum Wohl des Kindes erfolgen.

Aufgrund des großen Interesses an Adoptionen müssen Bewerberinnen und Bewerber mit einer langen Wartezeit bis zur Vermittlung eines Kindes rechnen. Eine Garantie für die Vermittlung eines Kindes kann nicht abgegeben werden.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- **Ansuchen um Überprüfung als Adoptiveltern**
- **Meldezettel**
- **Ärztliche Bestätigung aller im Haushalt wohnenden Personen**
- **Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“**
- **Lebensbericht der Adoptivwerbenden**
- **Einkommensbestätigung**

7

Nach Abschluss der Eignungsüberprüfung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe ist die Teilnahme an einem **Vorbereitungsseminar** für Adoptivwerberinnen und Adoptivwerber verpflichtend. Das Seminar dient dazu, Adoptivwerbende in ihrer persönlichen Entscheidungsfindung und bei Fragen zu dieser besonderen Form der Elternschaft zu unterstützen.

## Vorbereitungsseminar für Adoptivwerberinnen und Adoptivwerber

Das Vorbereitungsseminar für mögliche Adoptiveltern wird vom Land Salzburg organisiert und mit Referentinnen und Referenten unterschiedlicher Professionen (aus den Bereichen Psychologie, Rechtskunde und Soziale Arbeit) durchgeführt.

Es handelt sich dabei um ein Präsenz-Seminar, das in vier Modulen (jeweils freitags nachmittags und samstags) angeboten wird. Der Seminarort liegt in der Stadt Salzburg. Vermittelt werden sollen theoretisches und praktisches Wissen aus den Bereichen der Entwicklungspsychologie und Erziehung, sowie über die besondere Lebenssituation adoptierter Kinder und Jugendlicher und die Position von leiblichen Eltern. Die Adoptivwerbenden werden für die Veränderungen von Partnerschaft und Elternschaft sensibilisiert. Auch rechtliche und praktische Informationen rund um die besondere Situation von Adoptivfamilien werden vorgetragen und diskutiert.

Ausgehend von der jeweiligen persönlichen Situation der Teilnehmenden geht es um ein unterstütztes, begleitetes und gemeinsames Lernen und Vorbereiten auf eine mögliche Adoption.

Folgende Themen werden anhand praktischer Beispiele erläutert, in empathischen Übungen veranschaulicht und unter Einbeziehung von persönlichen Erfahrungen diskutiert:

- Motivation der Adoptiveltern
- Adoptionsformen und die persönliche Einstellung dazu
- Familie anders
- Rechtliche Informationen
- Praktische Kenntnisse
- Entwicklungsstufen in der frühen Kindheit
- Bindungstheorien und mögliche Auswirkungen
- Auseinandersetzung mit bekannter und unbekannter Herkunft des Kindes
- Umgang mit der Wahrheit
- Partnerschaft und Entwicklung vom Paar zur Familie
- Erziehungsaufgaben, Umgang mit Kindern
- Umgang mit Konflikten
- U.a.



Nach Abschluss der Eignungsüberprüfung und Absolvierung der vorbereitenden Ausbildung werden die Adoptivwerberinnen und -werber im Register des Landes Salzburg in Evidenz gehalten.

Werden von der Kinder- und Jugendhilfe geeignete Eltern für ein Kind, welches zur Adoption freigegeben wurde, gesucht, kann auf diese Adoptivwerberevidenz zurückgegriffen werden.

### Vermittlung eines Adoptivkindes

Sollte eine private Organisation an Sie herantreten und Ihnen gegen Entgelt die Vermittlung eines Adoptivkindes anbieten, besteht der dringende Verdacht auf Kinderhandel!

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe beraten und begleiten die Eltern und Adoptiveltern bis zum Abschluss der Adoption.

**Adoptionen dürfen nur vom Kinder- und Jugendhilfe-trägervermittelt werden. Die Einhebung eines Entgelts für die Vermittlung eines Kindes ist nicht erlaubt.**

Wird ein Kind von den leiblichen Eltern zur Adoption „freigegeben“, in ein Babynest gelegt oder in einem Krankenhaus anonym geboren, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe gefordert, die für das Kind am besten geeigneten Eltern aus der Adoptivwerberevidenz auszuwählen.

Dabei wird auf die Wünsche, Vorstellungen und Erwartungen der Eltern und zukünftigen Adoptiveltern Rücksicht genommen. Da die Kinder in einer Ausnahmesituation sind, brauchen sie noch mehr als andere Kinder Eltern, die über viel Einfühlungsvermögen, Verständnis und Zeit verfügen. Daher orientiert sich die Vermittlung hauptsächlich an den Bedürfnissen des Kindes, seinem Gesundheitszustand und den besonderen Anforderungen.

Je nach Form der Adoption wird der Vorschlag mit den Eltern und Adoptiveltern besprochen bzw. werden alle vorhandenen Informationen wie z.B. aktuelle Situation der Eltern, Adoptionsform und Informationen über das Kind weitergegeben, um eine tragfähige Entscheidung treffen zu können. Bei offener bzw. halboffener Adoption wird ein Gespräch mit den Eltern und Adoptiveltern vereinbart, in dem Erwartungen der Beteiligten insbesondere auch im Hinblick auf Kontakte nach Abschluss des Adoptionsverfahrens geklärt werden.

Nachdem die für das Kind geeigneten Personen ausgewählt wurden und diese der Aufnahme des Kindes zugestimmt haben, wird zunächst ein unentgeltliches Pflegeverhältnis begründet. Die vorübergehenden Pflege- und späteren Adoptiveltern können Elternkarenz in Anspruch nehmen und Kinderbetreuungsgeld sowie Familienbeihilfe beziehen.

Die Durchführung der Adoption kann erst erfolgen, wenn zwischen den Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-ähnliches Verhältnis hergestellt wurde.

10

Die zuständige Sozialarbeiterin der Kinder- und Jugendhilfe kümmert sich um die Ausstellung einer Geburtsurkunde und bei Kindern mit fremder Staatsangehörigkeit um zusätzlich notwendige Beurkundungen. Weitere Erledigungen werden von den künftigen Adoptiveltern bewerkstelligt.

Die Wichtigsten sind:

#### **Arbeitgeber:**

- **Vereinbarungen über die Elternkarenz**

#### **Meldeamt:**

- **Anmeldung des Kindes im Haushalt der künftigen Adoptiveltern**
- **ggf. Antrag auf einen Sperrvermerk**

#### **Sozialversicherungsträger:**

- **Antrag auf Mitversicherung des Kindes bei den künftigen Adoptiveltern und ggf. Antrag auf einen Sperrvermerk**
- **Antrag auf Kinderbetreuungsgeld**

#### **Finanzamt:**

- **Antrag auf Familienbeihilfe (u.U. Nachweis der Aufenthaltsberechtigung erforderlich)**

Die Kinder- und Jugendhilfe begleitet die angehenden Adoptiveltern in unterschiedlichen Belangen, überzeugt sich vom Wohlergehen des Kindes und organisiert im Bedarfsfall notwendige auf den Einzelfall abgestimmte Unterstützungen. Bis zum Abschluss des Adoptionsverfahrens bestehen regelmäßige Kontakte, auch Hausbesuche werden vereinbart.



11

## **Formen der Adoption**

Welche Form der Adoption für ein bestimmtes Kind gewählt wird, ist die Entscheidung der leiblichen Mutter/Eltern.

Adoptivwerbende können festlegen, in welcher Form sie ein Kind adoptieren möchten (und werden in diesem Fall nicht berücksichtigt, wenn sich die leiblichen Eltern für eine andere Form entschieden haben).

■ **Offene Adoption:** Die leiblichen Eltern lernen die Adoptiveltern kennen und wissen, wo sich das Kind befindet. Es besteht die Möglichkeit, Kontakt zu den Adoptiveltern zu halten.

■ **Halb offene Adoption:** die leiblichen Eltern wissen nicht, wo sich ihr Kind befindet, haben jedoch die Möglichkeit, die Adoptiveltern unter einem Pseudonym kennenzulernen und können über die Kinder- und Jugendhilfe Kontakt halten und evtl. Briefe und Fotos austauschen.

■ **Inkognitooption:** die Wünsche der leiblichen Eltern werden bei der Auswahl der Adoptiveltern berücksichtigt und sie erfahren einige Angaben über die Lebensumstände der Adoptiveltern, erhalten jedoch weder Namen noch Adresse der Adoptiveltern. Ein Kontakt ist nicht vorgesehen.

## **Sonderformen der Freigabe**

Bestimmte Umstände können eine Mutter veranlassen, ihre Identität zu verschweigen und das Neugeborene in der Geburtsklinik zurückzulassen. Der Gesetzgeber garantiert der Mutter Straffreiheit, wenn sie sich in einer Notsituation entscheidet, ihr Kind anonym zu entbinden oder in eine Babyklappe zu legen.

■ **Anonyme Geburt:** Die im Falle einer Adoptionsfreigabe übliche und für das Kind wünschenswerte Form der Geburt ist, dass die Mutter unter Angabe ihrer Daten entbindet und bereit ist, Informationen, die für das Kind wichtig sind, bekannt zu geben. Bei Vorliegen einer besonderen Notlage kann die Mutter aber in jedem Krankenhaus mit Geburtenstation auch anonym entbinden. Zwar muss die Notlage der Mutter festgestellt werden, allerdings hat sie mit keinerlei Restriktionen oder Sanktionen zu rechnen. Die Mutter und das Kind werden umfassend medizinisch bzw. pflegerisch betreut. Außerdem wird der Mutter psychologische und sozialarbeiterische Beratung und Begleitung angeboten. Wenn die Mutter das Krankenhaus verlässt, ohne ihre Identität offengelegt zu haben, ist der Kinder- und Jugendhilfeträger von Gesetzes wegen Obsorgeträger. Je nach Situation wird das Kind entweder vorübergehend von Bereitschaftspflegeeltern betreut oder direkt an die künftigen Adoptiveltern in entgeltlose Pflege übergeben.

■ **Babynest:** Die Mutter kann das Kind auch in ein „Babynest“ legen. Das Kind erhält unmittelbar medizinische Betreuung und die Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe gehen nach Information durch die Mitarbeiter des Krankenhauses vor wie bei einer anonymen Geburt.

Zu beachten ist, dass sich die Mutter bei einer anonymen Geburt oder auch nach der Abgabe des Kindes in einem Babynest in weiterer Folge jederzeit - bis zum rechtskräftigen Abschluss des Adoptionsverfahrens bei Gericht - melden und gegebenenfalls die Zustimmung zur Adoption verweigern kann. Diese Möglichkeiten stehen auch dem Vater des Kindes offen.

Die Eltern können ihre Elternschaft gerichtlich feststellen lassen und auch einen Obsorgeantrag stellen. Über den weiteren Verbleib des Kindes entscheidet das Bezirksgericht.

Ohne ausdrückliche Zustimmung der - rechtskräftig als solche festgestellten - Kindeseltern ist eine Adoption nicht möglich. Allenfalls kann bei Verweigerung der Zustimmung der Eltern zur Adoption auch ein dauerhaftes Pflegeverhältnis anstelle der Adoption in Frage kommen.

Die Unterlagen über eine vermittelte Adoption werden bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde 90 Jahre lang aufbewahrt. Das Adoptivkind hat ab einem Alter von vierzehn Jahren das Recht, alle bei der Kinder- und Jugendhilfe verfügbaren Informationen (z.B. über die Identität der leiblichen Eltern) selbstständig und unabhängig von den Wünschen der Adoptiveltern zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund - und im Wissen, dass jedes Adoptivkind früher oder später die Fragen nach seiner Herkunft aktiv stellt - ist ein möglichst offener Umgang mit seiner Herkunft von Anfang an unbedingt zu empfehlen, um nicht das Vertrauen des Kindes zu gefährden.

## Bewilligungsverfahren bei Gericht

### Adoptionsvertrag

Die Adoption kommt durch einen schriftlichen Vertrag zwischen den Adoptiveltern und dem Adoptivkind zustande. Der Vertrag muss vom Bezirksgericht genehmigt werden, um gültig zu sein. Für minderjährige Kinder wird der Vertrag durch die Person abgeschlossen, der die gesetzliche Vertretung für das Kind zukommt. Wenn die Vermittlung durch die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt, unterschreibt diese in der Regel auch den Adoptionsvertrag für das Kind.

Der Vertrag kann von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt bzw. einer Notarin oder einem Notar erstellt werden.

Das Verfahren bei Gericht wird meist sechs Monate nach Übernahme des Kindes eingeleitet. Damit räumt das Gericht bei anonymen Geburten den leiblichen Eltern die Möglichkeit ein, sich noch zu melden.

Daraus folgt, dass die - unbekanntenen oder abwesenden - leiblichen Eltern nach Abschluss der Adoption keine Möglichkeit mehr haben, ihre elterlichen Rechte weiterhin geltend zu machen.

Auch ist für eine Adoption ein Verhältnis, das dem leiblicher Eltern und ihren Kindern entspricht, Voraussetzung. Nach einem Zeitraum von sechs Monaten kann mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden, ob diese Beziehung zwischen dem Kind und den annehmenden Eltern gewachsen ist.

Informationen über erforderliche Unterlagen für die gerichtliche Genehmigung erhalten Sie bei jedem Bezirksgericht und unter [https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/familie\\_und\\_partnerschaft/familie-und-kinderfuersorge/adoption/Seite.720003](https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/familie_und_partnerschaft/familie-und-kinderfuersorge/adoption/Seite.720003)

### Adoptionsbeschluss

Der Adoptionsvertrag wird erst mit Bewilligung durch das örtlich zuständige Bezirksgericht wirksam. Vor der Entscheidung hat das Gericht alle Adoptionsvoraussetzungen zu prüfen und sich davon zu überzeugen, dass die Adoption dem Kindeswohl entspricht.



Die Bewilligung des Adoptionsvertrages durch das Gericht kann nur erteilt werden, wenn folgende Personen der Annahme zustimmen:

- **die Eltern des minderjährigen Adoptivkindes (unabhängig von ihrem Alter). Das Zustimmungrecht der Eltern entfällt, wenn ihr Aufenthalt seit mehr als sechs Monaten unbekannt ist (siehe oben).**
- **die Ehegattin oder der Ehegatte der Annehmenden bzw. des Annehmenden bzw. die eingetragenen Partnerinnen oder Partner der bzw. des Annehmenden**
- **der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Kindes**
- **Gegebenenfalls Ehegattin bzw. Ehegatte des Adoptivkindes bzw. Eingetragene Partnerin oder Partner des Adoptivkindes (da ja grundsätzlich auch Erwachsene adoptiert werden können)**
- **die annehmenden Adoptiveltern**

Vor allem bei Stiefkindadoptionen besteht die theoretische Möglichkeit, dass das Gericht die Zustimmung der zustimmungsberechtigten Personen durch einen Gerichtsbeschluss ersetzt, wenn diese (etwa die leiblichen Eltern) ihre Zustimmung ungerechtfertigt verweigern. Die diesbezügliche Rechtsprechung ist jedoch äußerst restriktiv. Insbesondere darf das Gericht dabei nicht einfach danach entscheiden, ob die leiblichen Eltern oder die Adoptiveltern „besser“ für das Kindeswohl sorgen könnten.

Die Freiwilligkeit der Entscheidung ist ein überaus wichtiges Rechtsgut, welches auch durch Grundrechte (Art 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention)

geschützt ist und nicht angetastet werden darf (selbst wenn es für das Kindeswohl unter Umständen die offenkundig bessere Lösung wäre).

Ein Recht auf Anhörung im Bewilligungsverfahren vor Gericht haben:

- **Das nicht entscheidungsfähige minderjährige Adoptivkind**
- **Die Eltern des volljährigen Adoptivkindes**
- **Der Kinder- und Jugendhilfeträger**
- **Gegebenenfalls die Pflegeeltern oder die Leitung der sozialpädagogischen Einrichtung, in der sich das Kind befindet**

Die Wirksamkeit der Adoption beginnt im Fall der Bewilligung durch das Gericht mit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Nach Erhalt des Beschlusses und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ist die Rechtskraftbestätigung bei Gericht einzuholen.

### Hinweis

Nach Erhalt des rechtskräftigen Beschlusses können die Dokumente, wie Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaft, abgeändert werden bzw. bei Kindern mit fremder Staatsbürgerschaft ein Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gestellt werden.

Bei Kindern, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft haben, ist die Beantragung bzw. rechtzeitige Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu beachten. Erforderlichenfalls ist beim Meldeamt die Verlängerung des Sperrvermerks (es wird keine Meldeauskunft erteilt) vor Ablauf von zwei Jahren zu beantragen.

### Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Regelungen zur Adoption finden sich in den §§ 191 - 203 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB). Einige der darin enthaltenen Bestimmungen sind nur verständlich, wenn man berücksichtigt, dass hier nicht nur die (in der Praxis bei weitem häufigere) Adoption von Minderjährigen (also unter 18-Jährigen) geregelt ist, sondern auch die (seltene) Adoption von Erwachsenen durch andere Erwachsene.

In der Praxis sehr häufig ist die sogenannte „Stiefkind-Adoption“. Dabei bringt eine Person ein Kind aus einer früheren Beziehung in die neue Partnerschaft ein. Die Partnerin oder der Partner - ob verheiratet, in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einer Lebensgemeinschaft - adoptiert dieses Kind, sodass es auch rechtlich als ihr oder sein eigenes Kind gilt. Zwar bedarf auch diese

Form der Adoption eines Vertrages und der gerichtlichen Bewilligung, jedoch tritt der Kinder- und Jugendhilfeträger hier nicht als Vermittler (und Vertreter des Kindes) in Erscheinung, sondern wird lediglich vom Gericht herangezogen, um zu beurteilen, ob diese Adoption dem Kindeswohl entspricht.

## Die Rechtsfolgen der Adoption

Zwischen Adoptiveltern und Adoptivkind bestehen nunmehr dieselben familienrechtlichen Rechte und Pflichten wie zwischen leiblichen Eltern und Kindern (Obsorge, Unterhaltsverpflichtung, Beistandspflicht).

Daran ändert sich auch nichts bei einer späteren Scheidung oder Trennung der Adoptiveltern.

Die Rechte und Pflichten des Adoptivkindes gegenüber den leiblichen Eltern erlöschen weitestgehend.

Jedoch haben die leiblichen Eltern weiterhin eine (subsidiäre) Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind, für den Fall, dass die Adoptiveltern selbst nicht mehr in der Lage sein sollten, dem Kind den nötigen Unterhalt zu leisten.

**Und:** Das Adoptivkind bleibt seinen leiblichen Eltern gegenüber voll erbberechtigt.



## Kinder- und Jugendhilfe in den Bezirken



### ■ Stadt Salzburg

Magistrat der Stadt Salzburg  
Kinder- und Jugendhilfe  
Tel: +43 662 8072 - 3280 oder 3462  
Mail: [kjh@stadt-salzburg.at](mailto:kjh@stadt-salzburg.at)  
Web: [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

### ■ Flachgau

Bezirkshauptmannschaft Salzburg Umgebung  
Gruppe Kinder- und Jugendhilfe  
Tel: +43 57599-5776  
Mail: [bh-sl@salzburg.gv.at](mailto:bh-sl@salzburg.gv.at)

### ■ Tennengau

Bezirkshauptmannschaft Hallein  
Gruppe Kinder- und Jugendhilfe  
Tel: +43 57599-6037  
Mail: [bh-hallein.jwf@salzburg.gv.at](mailto:bh-hallein.jwf@salzburg.gv.at)

### ■ Pongau

Bezirkshauptmannschaft St. Johann i. Pg.  
Gruppe Kinder- und Jugendhilfe  
Tel: +43 57599-6270  
Mail: [bh-st-johann@salzburg.gv.at](mailto:bh-st-johann@salzburg.gv.at)

### ■ Pinzgau

Bezirkshauptmannschaft Zell am See  
Gruppe Kinder- und Jugendhilfe  
Tel: +43 57599-6742  
Mail: [bh-zell.jugend@salzburg.gv.at](mailto:bh-zell.jugend@salzburg.gv.at)

### ■ Lungau

Bezirkshauptmannschaft Tamsweg  
Gruppe Kinder- und Jugendhilfe  
Tel: +43 57599-6570  
Mail: [bh-tamsweg.jugendwohlfahrt@salzburg.gv.at](mailto:bh-tamsweg.jugendwohlfahrt@salzburg.gv.at)

# Grenzüber-schreitende Adoption

18

## Voraussetzungen

Grenzüberschreitende Adoptionen im Rahmen des Haager Adoptionsübereinkommens bedürfen der Mitwirkung der Kinder- und Jugendhilfe. Die Voraussetzungen für eine Adoption im Inland - Überprüfung der Eignung und Teilnahme an der vorbereitenden Ausbildung - gelten grundsätzlich auch für Adoptivwerbende, welche ein Kind aus einem anderen Staat adoptieren möchten (siehe „Ein Kind adoptieren“).

Die Eignungsbeurteilung der Adoptivwerbenden wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe in den jeweiligen Bezirken durchgeführt.

Nach erfolgter Eignungsüberprüfung und Ausbildung wenden sich die Adoptivwerbenden an das Amt der Landesregierung als Zentrale Behörde und beantragen die Vermittlung eines Kindes aus einem bestimmten Staat.

Welche Dokumente im weiteren Verfahren konkret benötigt werden, hängt von den Bestimmungen des jeweiligen Staates ab. Jedenfalls erforderlich ist ein ausführlicher Sozialbericht der Kinder- und Jugendhilfe, in dem ein Profil der Adoptivwerbenden erstellt und ihre Eignung zur Aufnahme eines Kindes aus einem anderen Staat bestätigt wird.

Die grenzüberschreitende Adoption ist mit erheblichen Herausforderungen verbunden - sowohl für die betroffenen Kinder als auch für die Annehmenden.

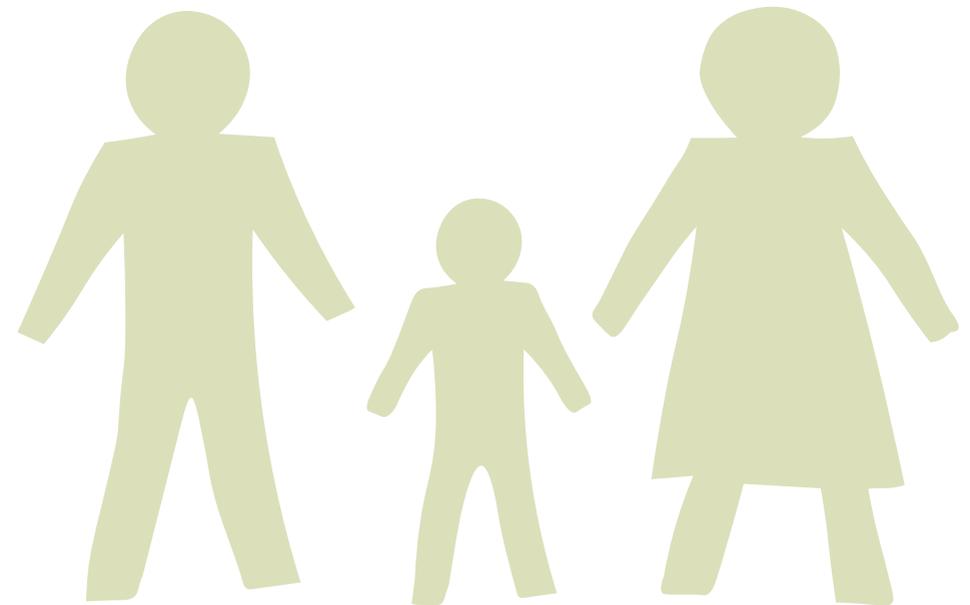
Das Haager Adoptionsübereinkommen sieht vor, dass die zuständigen Behörden zunächst sämtliche Unterbringungsmöglichkeiten eines Kindes im Heimatstaat zu prüfen haben, ehe eine Vermittlung in ein anderes Land erwogen werden kann. Diese Suche und Beurteilung nimmt Zeit in Anspruch. Daher sind Kinder, die im Rahmen des Haager Übereinkommens adoptiert werden, meist bereits

älter, haben häufig mehrere Beziehungsabbrüche erlebt und waren mit schweren Lebenslagen und großen Herausforderungen konfrontiert. Kinder, die nicht in ihrem eigenen Land dauerhaft betreut werden können, müssen mitunter mit körperlichen, geistigen oder psychischen Einschränkungen zurecht kommen.

Abhängig von der geographischen Lage des Herkunftsstaates ist mit der grenzüberschreitenden Adoption für das Kind der Verlust der bis dahin gehörten und/oder gesprochenen Sprache verbunden. Es kommt möglicherweise in eine völlig andere Lebenswelt, in eine neue Kultur und eine klimatisch und landschaftlich vollkommen andere Umgebung.

Adoptiveltern, die Kinder aus weit entfernten Ländern aufnehmen, sind besonders gefordert, die Kinder bei der Trennung von ihrer bisherigen Realität einfühlsam zu begleiten und die Erfahrungen der Kinder, im Besonderen deren Herkunft zu verstehen. Das Wissen über die Lebensweisen, die Kultur und die Geschichte des Staates, aus dem das Kind kommt, ist unbedingt erforderlich.

19



## Haager Adoptionsübereinkommen

Bei grenzüberschreitender Adoption wird zwischen Mitgliedern des Haager Übereinkommens (Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit im Hinblick auch auf grenzüberschreitende Adoptionen) und Nicht-Mitgliedsstaaten unterschieden. Das Übereinkommen schützt Kinder und ihre Familien vor der Gefahr illegaler, irregulärer, zu früher oder schlecht vorbereiteter Auslandsadoptionen. Es stärkt das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Art. 21) und versucht sicherzustellen, dass Auslandsadoptionen zum Wohl des Kindes und unter Berücksichtigung seiner Grundrechte vorgenommen und Entführung oder Handel mit Kindern verhindert werden.

**Link:** <https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/specialised-sections/intercountry-adoption>

Staaten, die das **Haager Abkommen ratifiziert haben**, benennen eine für die Vermittlung der Kinder zuständige "Zentrale Behörde". Österreich hat das Abkommen 1999 ratifiziert, für das Bundesland Salzburg ist die Landesregierung Zentrale Behörde.

Die Zentrale Behörde in Österreich (die jeweilige Landesregierung, abhängig vom Wohnsitz der Adoptivwerbenden) übermittelt an die Zentrale Behörde des Staates, aus dem das Kind adoptiert werden soll, ein "Dossier" über die Adoptionswerbenden.

Welche Unterlagen/Urkunden/Dokumente zusätzlich zum Sozialbericht der Kinder- und Jugendhilfe konkret vorgelegt werden müssen, bestimmt das jeweilige Land, aus welchem das Kind adoptiert werden soll.

Das können sein:

- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde
- ärztliche Bestätigung
- psychologisches Gutachten
- internationaler Strafregisterauszug
- Einkommensbestätigung
- Referenzen
- vorgegebene Anträge u.ä.

Wird die Bewerbung der potenziellen Adoptiveltern im Staat, aus welchem ein Kind adoptiert werden soll, in Evidenz genommen, wird die Zentrale Behörde in Österreich darüber informiert und bleibt mit der Zentralen Behörde des Herkunftsstaates bis zur möglichen Vermittlung eines Kindes im Austausch. Manche Staaten fordern (bis zur Vermittlung eines Kindes) jährlich einen aktuellen Sozialbericht an.

Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt den Prozess der grenzüberschreitenden Adoptionsvermittlung bis zum Abschluss der rechtskräftigen Adoption. Auch nach rechtskräftiger Adoption ist die Kinder- und Jugendhilfe für die Übermittlung von geforderten "Post-Placement-Reports" zuständig.



## Vermittlung eines Kindes bei grenzüberschreitender Adoption

Bei grenzüberschreitenden Adoptionen nach dem Haager Adoptionsübereinkommen erfolgt die Vermittlung eines Kindes durch die Behörden im Heimatstaat des Kindes. Die Zentralbehörden (oder evtl. von diesen zugelassene private Organisationen) übermitteln einen konkreten Vorschlag bezüglich eines Kindes (Situationsbericht, Unterbringungen, medizinische Parameter) an die Zentrale Behörde des Aufnahmestaates, dieser wird an die Adoptivwerbenden weitergeleitet. Stimmen die Adoptivwerbenden dem Vorschlag zu, wird die weitere Vorgehensweise mit der Zentralen Behörde im Heimatstaat des Kindes abgestimmt.

Die Adoption kann - abhängig von den Bestimmungen im jeweiligen Staat -

- **im Heimatstaat des Kindes erfolgen.**  
In diesem Fall ist die Adoption nach dem Recht des Herkunftsstaates abzuwickeln und bedarf es der anschließenden gerichtlichen Anerkennung in Österreich durch das für den Wohnsitz zuständige Bezirksgericht
- **oder die Adoptiveltern übernehmen das Kind, fahren mit diesem sofort nach Österreich und beantragen die Bewilligung der Adoption dann beim zuständigen österreichischen Bezirksgericht.**

Jedenfalls ist - vor der „Abholung“ des Kindes - bei den Österreichischen Vertretungsbehörden im Herkunftsland (Botschaft bzw. Österreichisches Außenministerium) der Antrag auf eine Einreiseerlaubnis für das Kind zu stellen und ein Aufenthaltstitel in Österreich zu beantragen.

Nach rechtskräftiger Adoption kann von den Adoptiveltern noch die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft bei der zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung beantragt werden.

### Kosten

Für die Vermittlung einer Adoption darf kein Entgelt eingehoben werden. Adoptiveltern müssen alle Kosten für Übersetzungen und Beglaubigungen etc. übernehmen, weiters fallen Reisekosten und Kosten für die Adoption im Ausland (Gericht, Dokumente, Ausreisegenehmigung u.a.) bzw. Kosten beim Gericht in Österreich an.



## Nichtmitgliedstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens

Bei **Nichtmitgliedstaaten** des Haager Adoptionsübereinkommens tritt die Kinder- und Jugendhilfe nicht als Zentrale Behörde auf und es ist auch meist keine Zentrale Behörde im Herkunftsland des Kindes involviert.

Daraus folgt, dass ein rechtsstaatskonformes Vorgehen bei der Auswahl und Vermittlung eines Adoptivkindes nicht garantiert ist.

Aus diesem Grund wird die Kinder- und Jugendhilfe die Anerkennung einer außerhalb der Regeln des Haager Adoptionsübereinkommens zustande gekommenen Adoption durch ein österreichisches Gericht nicht befürworten können. Diese wiederum ist beispielsweise erforderlich, um für das Kind eine Aufenthaltsberechtigung in Österreich zu erhalten oder die Österreichische Staatsbürgerschaft beantragen zu können.

Vor diesem Hintergrund sollte von einer Adoption aus Nichtmitgliedstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens Abstand genommen werden.



# Ein Kind zur Adoption freigegeben



LAND  
SALZBURG

## Kostenlose Beratungseinrichtungen in Salzburg

- **Krisenhotline für Schwangere**  
Tel.: 0800 539 935
- **Aktion Leben Salzburg**  
Hellbrunner Straße 13  
Tel.: 0662 627984 od. 0676 8746-6619  
www.aktionleben-salzburg.at
- **Elternberatung**  
Tel.: 0662 8042-2887  
www.salzburg.gv.at/elternberatung
- **Familienberatungen**
  - **First Love Ambulanz Salzburg**  
Müllner Hauptstraße 48  
Tel.: 0 57255-24807, www.firstlove-salzburg.at
  - **Familienberatung am Landeskrankenhaus  
Gynäkologie Ambulanz**  
Müllner Hauptstraße 48  
Tel.: 0 57255-24807, salk.at/6543.html
  - **KOKO Familienberatung Salzburg**  
Ignaz-Harrer-Straße 38  
Tel.: 0662 436369-30, www.koko.at
  - **Partner-, Familien- und Lebensberatung**  
Elisabethstraße 10  
Tel.: 0662 8047-6700, www.familienberatung-sbg.at
  - **VIELE - Verein für interkulturellen Ansatz  
in Erziehung, Lernen und Entwicklung**  
Rainerstraße 27  
Tel.: 0662 870211, www.viele.at
- **Gynäkologische Stationen**
  - **Universitätsklinik f. Frauenheilkunde und Geburtshilfe der PMU**  
Müllner Hauptstraße 48, 5020 Salzburg  
Tel.: 057255-24900
  - **Landesklinik Hallein Gynäkologie und Geburtshilfe**  
Bürgermeisterstraße 34, 5400 Hallein  
Tel.: 057255-44451
  - **Kardinal Schwarzenberg Klinikum -  
Frauenheilkunde u. Geburtshilfe**  
Kardinal Schwarzenbergplatz 1, 5620 Schwarzach i. Pongau  
Tel.: 6415 71016311
  - **Landesklinik Tamsweg - Gynäkologie/Geburtshilfe**  
Bahnhofstraße 7, 5580 Tamsweg  
Tel.: 057255-47181
  - **Tauernklinikum - Frauenheilkunde und Geburtshilfe**  
Paracelsusstraße 8, 5700 Zell am See  
Tel.: 06542 777-2510



# Ein Kind zur Adoption freigeben



## Allgemeines/Grundsätzliches

### Bedeutung

Ein Kind zur Adoption freizugeben, bedeutet, dass sich die rechtliche und verwandtschaftliche Beziehung eines Kindes zu seinen leiblichen Eltern grundlegend ändert, es wird zum Kind der Adoptiveltern und wächst in der Adoptivfamilie auf.

Für Kinder bedeutet Adoption eine Möglichkeit, bei Eltern aufzuwachsen, deren Lebenssituation und Kapazitäten es erlauben, ihnen Liebe, Geborgenheit und Förderung zu geben. Für eine gute Entwicklung brauchen Kinder Sicherheit und Orientierung, vor allem auch stabile Beziehungen und eine sichere Bindung.

## Entscheidung zur Adoption

Mütter bzw. Eltern können sich in Lebenssituationen befinden, in denen sie sich nicht vorstellen können, die Verantwortung für ihr Kind zu übernehmen. Meistens handelt es sich um Notsituationen, welche ausweglos erscheinen.

Mögliche schwierige und belastende Lebenssituationen können sein:

- **gesundheitliche Probleme wie körperliche und/oder psychische Erkrankung, Suchtprobleme**
- **Erfahrung von körperlicher und sexueller Gewalt**
- **keine Unterstützung der Familie und/oder eines Partners, die Partnerschaft ist sehr krisenhaft oder eine Trennung ist bereits erfolgt**
- **kein Wohnsitz und keine stabile Lebens- und Arbeitssituation**
- **Überforderung auf Grund verschiedener Erlebnisse bzw. schwierigen Lebensabschnitten in der Kindheit**
- **Überforderung auf Grund des Alters und/oder der aktuellen Lebenssituation**
- **eine Schwangerschaft war nie (nicht mehr) geplant, ein Schwangerschaftsabbruch kam nicht in Frage oder war nicht mehr möglich**

Die Entscheidung zur Freigabe zur Adoption wird von der Mutter getroffen. Sofern die Mutter eines unehelich geborenen Kindes dessen Vater benennt und dieser die Vaterschaft zum Kind anerkennt, ist eine Adoption nur mit seiner Zustimmung möglich.

Es besteht aber - auch wenn dies in der Praxis äußerst selten vorkommt - die Möglichkeit, dass ein von der Mutter nicht angegebener Mann sich selbständig an das Gericht wendet und behauptet, der Vater eines bestimmten Kindes zu sein. In diesem Fall wird das Gericht anordnen, dass durch entsprechende Tests festgestellt wird, ob der betreffende Mann tatsächlich der Vater des Kindes ist. Wird die Vaterschaft schließlich bestätigt, kann eine Adoption nur erfolgen, wenn auch der Vater zustimmt.

Es gibt also **kein** absolutes Recht der Mutter, durch Nichtangabe des Vaters im Zuge der Geburt diesen verbindlich von jeglichen Kontakten (und Zustimmungsrechten) gegenüber dem Kind auszuschließen.



Ist die Mutter verheiratet, wird zunächst davon ausgegangen, dass der Ehemann der Vater des Kindes ist. Wenn der Ehemann seiner Vaterschaft nicht ausdrücklich widerspricht (oder nicht die Vaterschaft eines anderen Mannes festgestellt wurde), muss daher auch die Zustimmung des Ehemannes zur Adoption eingeholt werden.

Für Mütter bzw. die Eltern ist die Freigabe zur Adoption eine verantwortungsvolle Entscheidung, welche auch mit Schmerz und Trauer verbunden ist. Diese Gefühle können Mütter bzw. Eltern möglicherweise noch lange begleiten, auch sind diese oftmals von Schuld- und Schamgefühlen belastet. Wenn Mütter bzw. die Eltern anerkennen, dass diese Entscheidung aus Liebe und/oder Verantwortung für ihr Kind und für sich selbst getroffen wurde, ist es eher möglich, mit dieser Entscheidung zurecht zu kommen.

Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt Mütter und Eltern bei ihrer möglichen Entscheidung zur Adoption und kann klären, ob andere Hilfsangebote (wie z.B. finanzielle Hilfen, Sicherstellung der Kinderbetreuung, Mutter-Kind-Einrichtung, Unterbringung in einer Pflegefamilie) in der gegenwärtigen Situation in Betracht kommen. Auch kann darüber informiert werden, welche Folgen der Entscheidung, insbesondere die rechtlichen Konsequenzen, zu berücksichtigen sind.

# Zuständigkeiten

Zuständige und involvierte Behörden für die Freigabe zur Adoptionen sind:

- Das Land Salzburg als „Kinder- und Jugendhilfeträger (vertreten durch die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft, Gruppe Kinder- und Jugendhilfe bzw. den Magistrat der Stadt Salzburg)
- Das örtlich zuständige Bezirksgericht (Abteilung für Außerstreit- bzw. Pflegschaftsangelegenheiten)

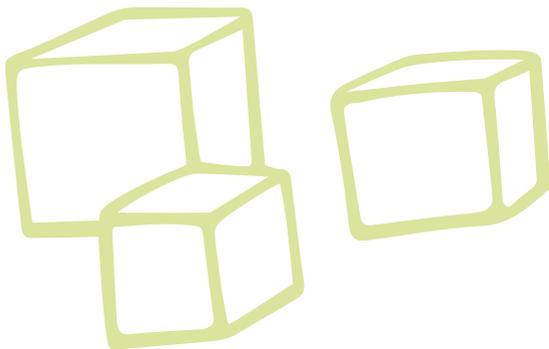
## Kinder- und Jugendhilfe

Mütter bzw. Eltern können schon während der Schwangerschaft, auch wenn noch nicht feststeht, dass das Kind zur Adoption freigegeben wird, Kontakt mit der Kinder- und Jugendhilfe aufnehmen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe können Mütter bzw. Eltern umfassend beraten sowie klären, wer zustimmungsberechtigt ist. Gegebenenfalls werden mit Einverständnis der Mutter/der Eltern Kontakte zu psychosozialen Angeboten hergestellt oder Informationen an das Krankenhaus übermittelt. Die Informationen werden vertraulich behandelt.

Erklärt die Mutter im Krankenhaus vor der Entbindung, dass sie beabsichtigt, ihr Kind zur Adoption freizugeben, werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe umgehend darüber informiert.

In diesem Fall wird die Mutter bzw. werden die Eltern im Krankenhaus umfassend über die verschiedenen Möglichkeiten der Betreuung des Kindes informiert und über die jeweiligen Folgen aufgeklärt.

Entscheidet sich die Mutter (Eltern) auch nach der Entbindung für die Freigabe zur Adoption, wird die zuständige Kinder- und Jugendhilfe die Adoptionsvermittlung durchführen. Von der Mutter (bzw. den Eltern) wird die Form der Adoption festgelegt und die schriftliche Zustimmung zur Adoption erteilt.



In der Zustimmungserklärung sind folgende Daten und Angaben jedenfalls festgehalten:

- Personalien der Mutter bzw. Eltern
- Angaben zum Vater des Kindes - Wer wird als Vater bezeichnet? Wird die Vaterschaft anerkannt? Wird der Vater nicht angegeben?
- Erteilung der Zustimmung zum Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe als Vermittler des Kindes an die Adoptiveltern und damit verbundene Rechtshandlungen für die Dauer des Adoptionsverfahrens bis zum rechtskräftigen Beschluss
- Feststellung, dass rechtliche Aufklärung und Information erfolgt ist

sowie

- Verzicht auf Zustellung des Beschlusses bei Inkognitoadoption
- Personalien der Adoptiveltern bei offener Adoption, wenn sie schon namentlich bekannt sind

Weiters wird, je nach Situation, festgelegt:

- Erklärung, dass die Kinder- und Jugendhilfe diese Funktionen übernehmen wird (diese entfällt dann, wenn die Kinder- und Jugendhilfe bereits Obsorgeträger ist)
- Im Einzelfall Übertragung der Obsorge in festgelegten Teilbereichen wie z.B. gesetzliche Vertretung im fremdenrechtlichen Verfahren

Die schriftliche Zustimmung kann bis zum rechtskräftigen Beschluss des Gerichtes zurückgenommen werden.

Die Kinder- und Jugendhilfe wählt die für das Kind, seine Bedürfnisse und individuellen Anforderungen am besten geeigneten Adoptiveltern aus. Diese wurden von der Kinder- und Jugendhilfe eingehend auf ihre Eignung, ein Kind zu pflegen und zu erziehen, überprüft und entsprechend vorbereitet und ausgebildet.

# Formen der Adoption



8

**Welche Form der Adoption für das Kind gewählt wird, ist die Entscheidung der leiblichen Mutter bzw. Eltern.**

■ **Inkognito-Adoption:** die Mutter weiß nicht bzw. die Eltern wissen nicht, wo ihr Kind aufwachsen wird und erhalten keine Daten wie Namen und Adressen von den zukünftigen Adoptiveltern. Bei der Auswahl der Adoptiveltern werden die Vorstellungen und Wünsche der Mutter bzw. Eltern berücksichtigt, wie z.B. die Umgebung, in der das Kind aufwachsen soll. Die Mutter bzw. Eltern erhalten auch allgemeine Informationen über die Lebensumstände potenzieller Adoptiveltern. Kontakte sind nicht vorgesehen.

■ **Halb offene Adoption:** die Mutter weiß nicht bzw. die Eltern wissen nicht, wo ihr Kind aufwachsen wird, haben jedoch die Möglichkeit, über Vermittlung der Kinder- und Jugendhilfe noch im Krankenhaus oder an einem anderen neutralen Ort unter einem Pseudonym die zukünftigen Adoptiveltern kennenzulernen. Im Gespräch können die Erwartungen aller Beteiligten angesprochen werden und kann u.a. auch geklärt werden, ob im Wege der Kinder- und Jugendhilfe Kontakt gehalten werden soll (z.B. Austausch von Briefen und Fotos).

■ **Offene Adoption:** die Mutter (Eltern) und Adoptiveltern, lernen einander kennen und wissen, wo sich das Kind befindet. Es besteht die Möglichkeit, Kontakt zu den Adoptiveltern und bzw. oder dem Kind zu halten.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe sprechen sich mit der Mutter und dem Team im Krankenhaus ab, wie die weitere (gesundheitliche) Versorgung der Mutter und des Kindes vorgesehen ist und bieten Hilfestellungen im sozialen und psychologischen Bereich an. Die weitere Betreuung des Kindes durch die Adoptiveltern wird von der Kinder- und Jugendhilfe veranlasst.

# Abschluss und Rechtsfolgen der Adoption

Die Adoption ist ein Vertrag zwischen den Adoptiveltern und dem Adoptivkind, der vom Gericht genehmigt werden muss.

Eine zentrale Voraussetzung für die Genehmigung des Adoptionsvertrages ist die ausdrückliche Zustimmung der Mutter des Kindes (sowie des bekannten bzw. festgestellten Vaters).

Die leiblichen Eltern haben daher auch bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens die Möglichkeit, eine zuvor erteilte Zustimmung zur Adoption zu widerrufen.

Das Zustimmungsrecht der Eltern entfällt jedoch, wenn deren Identität (oder Aufenthaltsort) seit mehr als sechs Monaten unbekannt sind (das ist vor allem bei einer anonymen Geburt zu beachten).

Mit der rechtskräftigen Genehmigung des Adoptionsvertrages durch das Gericht erlöschen grundsätzlich alle familienrechtlichen Rechte und Pflichten zwischen dem Kind und seinen leiblichen Eltern (insbesondere auch die Unterhaltspflicht und das Kontaktrecht).

9

## Es gibt jedoch folgende Ausnahmen:

Das Adoptivkind hat das Recht, ab seinem 14. Geburtstag alle Informationen zu erhalten, welche die Kinder- und Jugendhilfe über seine leiblichen Eltern gesammelt hat.

Das gilt auch bei einer Inkognito-Adoption. Die entsprechenden Akten werden 90 Jahre lang aufbewahrt. Somit ist es möglich, dass das Adoptivkind eines Tages selbständige Nach-

forschungen nach seinen leiblichen Eltern anstellt und dabei (sofern die Geburt nicht anonym erfolgt ist) jedenfalls deren Namen und Wohnort (zum Zeitpunkt der Adoption) erfährt.

Das Adoptivkind bleibt seinen leiblichen Eltern gegenüber weiterhin erbberechtigt. Das bedeutet, die abgebenden Eltern müssen in einem von ihnen erstellten Testament einen Pflichtteil für das zur Adoption freigegebene Kind vorsehen.



# Anonyme Geburt

## Allgemeines

Werdende Mütter, die sich in einer Notsituation befinden und sich nicht in der Lage sehen ihr Kind selbst zu behalten, zu betreuen und zu versorgen, können ihr Kind anonym, ohne Bekanntgabe ihrer Personalien und ohne Nachweis einer Sozial- bzw. Krankenversicherung, in einem öffentlichen Krankenhaus entbinden. Die Mutter und das Kind werden umfassend medizinisch und pflegerisch betreut, und der Mutter werden psychologische und sozialarbeiterische Betreuung angeboten.

In einem Erlass des Justizministeriums ist geregelt, dass die Mutter keine strafrechtlichen Konsequenzen durch das Verlassen des Neugeborenen zu befürchten hat, jedoch folgt daraus kein gesetzlich festgeschriebenes „Recht“ auf eine anonyme Geburt.

Da durch die Anonymität keinerlei persönliche Daten über die Mutter vorhanden sind, handelt es sich bei einem anonym geborenen Kind, sobald die Mutter das Krankenhaus verlässt bzw. in einen anderen Bereich im Krankenhaus zur medizinischen Versorgung verlegt wird, rechtlich um ein „Findelkind“. Die Kinder- und Jugendhilfe ist somit automatisch mit der Obsorge betraut.

Die Kinder- und Jugendhilfe wird in ihrer Verantwortung das dem Kindeswohl entsprechende weitere Prozedere festlegen und das Kind an geeignete Adoptiveltern vermitteln. In begründeten Ausnahmesituationen kann das Baby auch vorübergehend bei Krisenpflegeeltern betreut werden.

## Umgang mit der Anonymität der Mutter

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe werden vom Team des Krankenhauses über die anonyme Geburt umgehend verständigt und vereinbaren nach Möglichkeit ein Gespräch mit der Mutter. Somit besteht die Möglichkeit, die Mutter vertraulich zu beraten, die Notsituation der Mutter zu beurteilen, die Gründe für die Entscheidung zu erfragen und für das Kind wichtige Informationen zum Umfeld der Mutter und ihrer Herkunft zu erfahren. Die Mutter wird von der Kinder- und Jugendhilfe darüber informiert,



welche Unterstützungen sie in Anspruch nehmen kann, an wen sie sich bei Fragen wenden kann und wie die weitere (medizinische) Versorgung des Kindes erfolgt. Weiters kann mit der Mutter eine Frist vereinbart werden, um ihren Entschluss zu überdenken.

Die Mutter vereinbart mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Krankenhauses und der Kinder- und Jugendhilfe ein Codewort, mit dessen Hilfe sie sich auch nach der Geburt über das Kind erkundigen kann.

Es ist die Entscheidung der Mutter, wann sie nach der Geburt das Krankenhaus verlässt und wann, ob und wie sie sich vom Kind verabschieden kann bzw. will.

Auch wenn die Mutter entscheidet, sich vom Kind zu trennen, hat sie die Möglichkeit, dem Kind etwas Persönliches mitzuteilen bzw. zu hinterlassen, unter anderem kann das sein:

- Ein Brief, in dem dem Kind mitgeteilt werden kann, warum die Mutter sich für eine anonyme Geburt entschieden hat und/oder welche Wünsche für die Zukunft dem Kind mitgegeben werden, was das Kind erleben soll, etc. Weiters kann z.B. auch die eigene Familie beschrieben werden, welche Besonderheiten, Fähigkeiten und Interessen diese charakterisieren.
- Ein persönliches Andenken der Mutter wie z.B. ein (gemeinsames) Foto oder ein bestimmter Gegenstand
- Auch kann der Vorname des Kindes vorgeschlagen und Anliegen an die möglichen Adoptiveltern mitgeteilt werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe sind verantwortlich für die Weiterleitung bzw. Aufbewahrung dieser persönlichen Botschaften bzw. Andenken.

Anonym geborene Kinder erhalten ihren Vor- und Familiennamen von der Landeshauptfrau bzw. vom Landeshauptmann (auf Vorschlag der Kinder- und Jugendhilfe, sodass auch ein dokumentierter Wunsch der Mutter für den Vornamen berücksichtigt werden kann).

Nach erfolgter Adoption können die Adoptiveltern den Namen des Kindes jedoch auch wieder ändern lassen (häufig wird dabei der Vorname beibehalten, jedoch der Familienname auf jenen der Adoptiveltern geändert).

Anonym geborene Kinder sind automatisch österreichische Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürger.

Werden die Personalien der Mutter (eventuell auch nach der Geburt) bekannt, ist nicht mehr von einer anonymen Geburt auszugehen.



Es ist möglich, dass sich die Mutter nach nochmaligem Überlegen im Krankenhaus entschließt,

- **selbst für sich und ihr Kind zu sorgen oder**
- **die Anonymität aufzugeben und das Kind zur Adoption freizugeben oder**
- **das Kind in Pflege zu geben, bis sich die aktuelle Notsituation geklärt hat.**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe sowie das Team im Krankenhaus bieten der Mutter in jedem Fall Unterstützung im sozialen und psychologischen Bereich an.

Möchte die Mutter nicht nur ihre Anonymität aufgeben, sondern auch selbst die Pflege und Erziehung ihres Kindes übernehmen, muss sie dies bei Gericht beantragen. Das Gericht prüft dann zunächst, ob es sich tatsächlich um die Kindesmutter handelt und in weiterer Folge, ob eine Übertragung der Obsorge an die Mutter auch im Sinne des Kindeswohles wäre. Ist beides zu bejahen, überträgt das Gericht die Obsorge von der Kinder- und Jugendhilfe an die Mutter.

Dasselbe gilt für den Fall, dass ein Mann sich bei Gericht meldet und behauptet, der Vater eines anonym geborenen Kindes zu sein.

Eine - anonym gebliebene - Mutter hat die Möglichkeit sich bis zum rechtsgültigen Beschluss über die Adoption am Bezirksgericht zu melden. In diesem Fall bedarf die Adoption ihrer ausdrücklichen Zustimmung. Das Adoptionsverfahren wird in der Regel frühestens 6 Monaten nach der Geburt des Kindes eingeleitet.

## Babynest

Im Bundesland Salzburg haben Mütter bzw. Eltern auch die Möglichkeit, das Baby unbeobachtet in ein Babynest zu legen, ohne dabei ihre Sorgepflicht zu verletzen. Das Baby wird umgehend medizinisch versorgt und betreut.

Ein Babynest gibt es in Salzburg im Uniklinikum Salzburg (SALK) und im Krankenhaus Hallein.

Für die Mutter (Eltern) liegt im Babynest ein Informationsschreiben bereit, auf welchem auch ein Codewort gewählt werden kann.

Im Wärmebett befindet sich ein Stempelkissen, mit dem ein Hand- oder Fußabdruck auf der Rückseite des Merkblattes abgedruckt werden kann. Unter Nennung des Codewortes kann sich die Mutter (Eltern) telefonisch nach dem Befinden des Kindes erkundigen, unter Wahrung der Anonymität können auch Fragen beantwortet, sowie Unterstützung durch das Team im Krankenhaus angeboten werden.

Die gesamte Obsorge für das Kind geht automatisch an den Kinder- und Jugendhilfeträger. Die Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe gehen weiter vor wie bei einer anonymen Geburt.

### Babynest

- **Standort Babynest Uniklinikum Salzburg (SALK)**

Müllner Hauptstraße 47  
5020 Salzburg  
(gegenüber Hypo Bank)

- **Standort Babynest KH Hallein**

Bürgermeisterstraße 34  
5400 Hallein  
(zu finden an der Hinterseite des Krankenhauses,  
rechts neben Rettungseinfahrt, in der Wand eingelassen)

